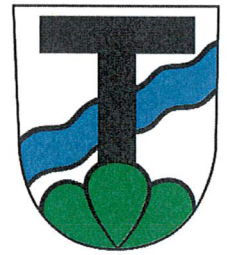


Gemischte Gemeinde Treiten



Abfallreglement

per 01.01.2023

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Gemischte Gemeinde Treiten erlässt gestützt auf Art. 4 lit. b des Organisationsreglements der Gemeinde Treiten vom 03. September 2020 das folgende

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Die Gemeinde Treiten führt eine regelmässige Grünabfuhr durch. Der Gemeinderat bestimmt die Abfuhrtage und veröffentlicht diese.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3

Folgende Arten von Siedlungsabfällen werden unterschieden:

- a. Kehrlicht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt wie z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie z. B. Garten- und Rüstabfälle);
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert wie z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbreste, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeiten
in der Gemeinde

Art. 4

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- ² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.
- ³ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:
 - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
 - den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
 - die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
 - Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Ge-
meinde: Allgemein

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.
- ² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
- ³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.
- ⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

Aufgabe Gemeinde: **Art. 6**

Sonderabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle);
- weitere von der Kommission Mobilität bestimmte Abfälle.

Aufgabe Gemeinde: **Art. 7**

Sonderabfälle und
andere kontroll-
pflichtige Abfälle

- ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:
 - für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
 - periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend

- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.
- ² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgabe Gemeinde: Art. 8

Information und Abfallkalender Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaber

Aufgaben Abfallinhaber:
Allgemein

Art. 9

- ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.
- ² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- ³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.
- ⁴ Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten), oder Teile davon, müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgen kann.
- ⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgaben Abfallinhaber:
Sonderabfälle

Art. 10

- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhabern.
- ² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin- / Ölabscheider

Art. 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Aufgaben Abfallinhaber:
Grünabfall

Art. 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 13

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.
- ² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig

Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

- ³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- ⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

Grundsatz
Vermeidung

Art. 14

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 15

- ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Kommission Mobilität zu erfolgen.
- ² Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Kommission Mobilität den Bereitstellungsort bestimmen.
- ³ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 16

- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
 - c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
 - e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
 - g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene, die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben, Grünabfuhrvignetten bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten - ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton -; Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
 - h. weitere von der Kommission Mobilität bestimmte Abfälle.
- ² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.
- ³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission Mobilität, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

Tierkörper

Art. 17

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

IV. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

Art. 18

¹ Der Gemeinderat ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Kommission Mobilität entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderats, sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

V. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 20

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 21

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Grund- und
Mengengebühr

Art. 22

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁶ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Kostendeckung

Art. 23

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Die Höhe der Grünabfallvignetten (mengenabhängige Gebühr) wird durch den Gemeinderat in der Abfallverordnung festgelegt.

Gebührenpflicht

Art. 24

¹ Gebührenpflichtig für die jährliche Grundgebühr sind Einwohner ab Geburt und Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben.

² Durch die Grundgebühr werden die Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts, für Separatsammlungen sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Mengengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

³ Der Gebührenrahmen beläuft sich auf:

- Pro Person	CHF	30.00 bis 60.00
- Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	40.00 bis 500.00

⁴ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen.

Kehricht

Art. 25

¹ Durch die Gebühren für Säcke und Vignetten werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt. Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE Seeland-Biel AG festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

² Containerplomben für Gewerbecontainer:

- a. Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber);
- b. Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen;
- c. Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden;
- d. Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Grünabfälle **Art. 26**
¹ Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen werden durch die Vignettengebühr abgedeckt. Die Vignettengebühr wird pro Jahr festgelegt. Der Gebührenrahmen beläuft sich auf:

- a. CHF 120.00 bis 180.00 Jahresvignette Container bis 140 Liter
- b. CHF 200.00 bis 300.00 Jahresvignette Container bis 240 Liter
- c. CHF 450.00 bis 550.00 Jahresvignette Container bis 800 Liter

Gefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächstgrösseren Container.

Andere Kosten **Art. 27**
¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Abfallinhabern zu tragen.
² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.

Abfallverordnung **Art. 28**
Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Person sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlung **Art. 29**
¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege **Art. 30**
Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Übergangsbestimmung **Art. 31**
Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 32

¹ Das Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 10 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Abfallreglement anlässlich seiner Sitzung vom 19.10.2022, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

Gemeinderat Treiten

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Jakob Etter

Céline Weibel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Treiten bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Treiten das vorliegende Abfallreglement am 19.10.2022 genehmigt hat,
- der Beschluss am 09.12.2022 und 16.12.2022 im Anzeiger Region Erlach öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 09.12.2022 bis und mit 20.01.2023 in der Gemeindeverwaltung Treiten während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Treiten, 23.01.2023

Die Gemeindeschreiberin

Céline Weibel

Inkrafttreten

Gemäss Art. 10 tritt das Abfallreglement auf den 01.01.2023 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger Region Erlach in der Ausgabe vom 27.01.2023.

Die Gemeindeschreiberin

Céline Weibel